

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

17.9.2010

Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik

11011 Berlin

**Per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

Bearbeitet von  
Matthias Wohltmann (DLT)

Telefon (0 30) 59 00 97 - 322  
Telefax (0 30) 59 00 97 - 420

E-Mail:  
[Matthias.Wohltmann@landkreistag.de](mailto:Matthias.Wohltmann@landkreistag.de)

Aktenzeichen  
I/900-10

## **Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)“ – BT-Drs. 17/2249**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir möchten die Anhörung zum Anlass nehmen, nochmals um Unterstützung unseres Anliegens zu bitten, die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer angemessen zu honorieren und für diesen Personenkreis entsprechend der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.100 € anstelle der derzeitigen 500 € vorzusehen.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich bereits seit geraumer Zeit dafür ein, die überaus wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer angemessen zu honorieren und für diesen Personenkreis entsprechend der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ durch Änderung von § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.100 € statt derzeit 500 € vorzusehen. Das Anliegen ist im Rahmen der Arbeitsgruppe „Standards“ der Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung erneut mit Hinweis auf die Kostenvorteile der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den deutlich teureren Berufsbetreuern vorgebracht worden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt im Ergebnis zu prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden kann.

Seitens des Bundesministeriums der Justiz wird das Anliegen der kommunalen Spitzenverbände, das einer langjährigen Forderung auch des Ministeriums entspricht, begrüßt und als „berechtigt“ bewertet. Das Ministerium verweist zudem darauf, dass die Arbeitsgruppe „Familiengerichtete Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ auch eine Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft für geboten erachtet.

Von Seiten der Länder findet das Bemühen der kommunalen Spitzenverbände ebenfalls Unterstützung. Der Bundesrat hat entsprechend in seiner 860. Sitzung am 10.07.2009 (Bundesrats-Drucksache 566/09 - Beschluss -) eine EntschlieÙung dahingehend gefasst, den Bundestag aufzufordern, im Jahressteuergesetz 2010 die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Betreuer nach § 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1835 a BGB entsprechend der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von jährlich 2.100 € von der Einkommensteuerpflicht zu befreien. Der Bundesrat hat auch bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (BT-Drs. 16/8954, S: 32 ff.) einen konkreten Umsetzungsvorschlag unterbreitet. Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2010 können wir jedoch ein Aufgreifen dieser Forderung nicht entnehmen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zur Unterstützung der wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit in diesem Bereich, die den zu Betreuenden zu Gute kommt und zudem auch kostenintensive Berufsbetreuungen zu Lasten der Staatskasse zu vermeiden hilft, bitten wir Sie nochmals nachdrücklich darum, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass unserem Anliegen nunmehr im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 tatsächlich Rechnung getragen wird. Dies könnte zugleich auch mit Blick auf das bevorstehende „Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011“ ein deutliches Signal in Richtung Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wohltmann